

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien 2023 – 2025“

1. Vorwort (Grund der Förderung)

Mit dem Aktionsplan 2023 „Nachhaltig und innovativ mobil in Stuttgart“ setzt sich die Landeshauptstadt Stuttgart unter anderem für eine soziale Verkehrs- und Klimawende durch eine nachhaltige Mobilität ein.

Mit der Förderrichtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien 2023 - 2025“ möchte die Landeshauptstadt alle Stuttgarter Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren bei der Neuanschaffung eines E-Lastenrades weiterhin unterstützen und ihnen damit ein alternatives Mobilitätsangebot erschließen.

Mit diesem nachhaltigen, besonderen Verkehrsmittel fördert die Landeshauptstadt Stuttgart einen weiteren Baustein der Elektromobilität. Zudem werden

- E-Lastenräder als praktisches Verkehrsmittel im Alltag sichtbar,
- mehr Menschen aufs Rad gebracht und
- Treibhausgase, Feinstaub und andere Schadstoffe reduziert.

2. Was wird gefördert? (Fördergegenstand)

Gefördert wird der einmalige Kauf oder das Leasing eines neuen, elektrisch unterstützten Lastenrades (E-Lastenrad).

E-Lastenräder sind zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Motorleistung von 250 W und einer Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt) ausgestattet sind. Sie gelten nach § 1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei. Andernfalls handelt es sich um ein nicht förderfähiges, zulassungspflichtiges Kraftrad, vgl. § 1 StVG. Sie müssen

- serienmäßig und **fabrikneu** sein,
- eine **Nutzlast** von mindestens **120 kg** aufweisen, wobei Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des E-Lastenrades,
- einen verlängerten **Radstand** von **mindestens 124 cm** haben,
- **besondere Transportmöglichkeiten** aufweisen, die fest mit dem E-Lastenrad verbunden sind und zum Einsatz als echtes Lastenrad befähigen, sodass diese sich dadurch klar und eindeutig von einem normalen Pedelec unterscheiden.

Sofern diese Transportmöglichkeiten nicht in der Grundausstattung des E-Lastenrades enthalten sind, sind diese als fahrzeugtypische Komponenten mit zu beschaffen. Zu diesen **fahrzeugtypischen Komponenten** zählen u.a. Ladeflächen, Transportwannen, festverschraubte Transportbehälter am Lenker, Sitzmöglichkeiten für Kinder

oder sonstige Ladevorkehrungen. Fahrradtaschen und -anhänger sind explizit keine fahrzeugtypischen Komponenten im Sinne dieser Richtlinie.

- ein **Transportvolumen** von mindestens **140 Liter** besitzen **oder die verkehrssichere Mitnahme von mindestens zwei Kindern** ermöglichen.

In der Förderpraxis werden E-Lastenräder anerkannt, die einer der nachfolgend aufgeführten Bauformen entsprechen:

Long John



Einspuriges E-Lastenrad mit verlängertem Radstand und einer Ladefläche vorne;
Indirekte Lenkung des kleineren Vorderrads über Schubstange oder Seilzug;
Länger, aber nicht unbedingt breiter als ein klassisches Fahrrad.

Trike



Dreirädriges (mehrspuriges) E-Lastenrad mit verlängertem Radstand und einer Ladefläche vorne;
Breiter als ein klassisches Fahrrad.

Longtail



Einspuriges E-Lastenrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche vor dem Hinterrad;
bzw. hoch belastbarem (verlängertem) Gepäckträger, der sich zum Transport mehrerer Kinder bzw. als Ladefläche eignet;
Hinten länger, aber nicht breiter als ein klassisches Fahrrad.

3. Was wird nicht gefördert? (Förderausschluss)

E-Lastenräder, die vor Erteilung der Förderzusage **bereits beschafft worden sind**, werden nicht gefördert. Als Beschaffung gilt sowohl der direkte Kauf, die Bestellung eines E-Lastenrades und die Unterzeichnung eines Kauf- oder Leasingvertrages.

Lastenräder der **Bauform „Lieferbike“** sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Modelle, die nur aufgrund deren Rahmen und Komponenten für größere Zuladung vom Hersteller ausgelegt sind.



Prototypen sowie Sonderanfertigungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind E-Lastenräder, die

- nicht mehr fabrikneu (**Vorfür- oder Testräder**) sind,
- **gebraucht** sind oder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen ausgestattet sind,
- mit einem **Elektromotor nachgerüstet** wurden; auch dann nicht, wenn die Nachrüstung von Dritten (z.B. Händler oder Werkstätten) vorgenommen wurde

4. Wer wird gefördert? (Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigung)

Gefördert werden ausschließlich Stuttgarter Familien¹ mit mindestens jeweils einem Kind, die ihre Mobilitätsgewohnheiten im Alltagsleben ändern wollen und Wege suchen, ohne Auto oder Zweitwagen auszukommen. Pro Haushalt wird nur ein E-Lastenrad gefördert.

Dabei müssen alle **folgenden Bedingungen** erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz in Stuttgart
- Mindestens ein Kind im eigenen Haushalt (unter 18 Jahre)
- Einwilligung zum Anbringen eines Aktionslogos auf dem geförderten E-Lastenrad (siehe Punkt 9)
- Der Haushalt wurde bislang nicht gefördert
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte E-Lastenrad mindestens drei Jahre vom eigenen Stuttgarter Haushalt aus zu nutzen.

5. Wie hoch ist die Förderung? (Umfang und Höhe der Zuwendung)

Der Kauf oder das Leasing eines E-Lastenrades wird mit einem nicht zurück zu zahlenden **Zuschuss von bis zu 1.100 Euro** gefördert.

Davon werden **600 Euro** als sogenannte „**Grundförderung**“ gewährt².

Weitere **500 Euro** werden als „**Nachhaltigkeitsbonus**“ ausgezahlt, wenn im geförderten Haushalt **drei Jahre lang nach Anschaffung des E-Lastenrades**

- a. kein Auto angemeldet war oder
- b. ein Auto ersatzlos abgemeldet wurde und danach mindestens drei Jahre lang kein (weiteres) Auto angemeldet wurde.

6. Soziale Komponente (Sozialbonus)

Da sich Menschen mit geringem Einkommen und ohne nennenswerte finanzielle Reserven die Anschaffung eines eigenen E-Lastenrades auch mit einem Zuschuss von bis zu 1.100 Euro wirtschaftlich nicht leisten können, besitzt die Förderung eine soziale Komponente. Diese Komponente basiert auf der Annahme, dass Menschen mit der Stuttgarter Familien-Card und Bonuscard + Kultur einer besonderen finanziellen Förderung bedürfen.

Die soziale Komponente (*Sozialbonus*) sieht vor, dass die Grundförderung von 600 Euro um **2.000 Euro für Haushalte mit einer Bonuscard + Kultur** bzw. um **1.300 Euro für Haushalte mit der FamilienCard** (nicht Familienpass des Landes Baden-Württemberg) erhöht wird. Diese Beträge kommen also **zur Grundförderung von 600 Euro hinzu**.

Die Gesamtförderung mit Sozialbonus beträgt somit **maximal 2.600 Euro**. Der Nachhaltigkeitsbonus von 500 Euro ist hierbei bereits eingerechnet und wird zur Vermeidung einer Überkompensation nicht mehr zusätzlich gewährt. Mit der Bonuscard+Kultur wird jedoch

¹ Die Beschaffung von E-Lastenrädern von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Organisationen und Einzelunternehmen fördert das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines eigenen Förderprogrammes:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-lastenraeder/>

² Sofern Mittel zur Verfügung stehen

maximal 90 Prozent des Grundpreises gefördert, mit der FamilienCard maximal 70 Prozent. Damit soll sichergestellt werden, dass die Antragstellenden immer einen gewissen Eigenanteil aufbringen. Über den Eigenanteil ist bspw. eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem liefernden Fahrradhandel möglich.

7. Gibt es beim Sozialbonus Einschränkungen?

Der Grundpreis³ förderfähiger E-Lastenräder mit Sozialbonus wird für das Förderjahr 2023 auf **maximal 6.500 Euro** und ab dem Förderjahr 2024 auf **maximal 7.000 Euro** festgelegt.

8. Warum gibt es einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbonus?

Die Landeshauptstadt Stuttgart möchte erreichen, dass weniger Autos in Stuttgart auf den Straßen fahren. Deswegen wollen wir zum einen die Familien mit einem Bonus fördern, die erst gar kein Auto besitzen. Zum anderen möchten wir diejenigen fördern, die bei der Nutzung des E-Lastenrades feststellen, dass sie ohne ein Auto oder Zweitwagen auskommen und daher ein Auto ersatzlos abmelden. Dieser Bonus kommt dadurch vor allem auch einkommensschwächeren Personen zugute, die meist aus finanziellen Gründen kein eigenes Auto besitzen.

9. Wieso muss ich ein Aktionslogo auf meinem Lastenrad anbringen? (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)

Die Landeshauptstadt Stuttgart will so viele Menschen wie möglich zu einem Umstieg auf eine nachhaltige Mobilitätsform bewegen. Damit möglichst viele Menschen am konkreten und praktischen Beispiel von dem städtischen Förderprogramm „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien“ erfahren, soll ein Aktionslogo als Werbemaßnahme auf dem E-Lastenrad darauf aufmerksam machen.

10. Wie funktioniert die Förderung? (Antragstellung und Verfahren)

10.1 Stellen Sie Ihren Antrag

- online über die Plattform des Serviceportals des Landes Baden-Württemberg (den Einstieg dazu finden Sie unter www.stuttgart.de/lastenrad)
- per E-Mail in einem PDF-Dokument mit max. 10 MB an lastenrad@stuttgart.de (das Antragsformular wird unter www.stuttgart.de/lastenrad bereitgestellt)
- per Post an die Landeshauptstadt Stuttgart, Grundsatzreferat Klimaschutz, Mobilität und Wohnen, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart (das Antragsformular wird unter www.stuttgart.de/lastenrad bereitgestellt)

³ Beschaffungskosten inkl. Transportmöglichkeiten nach Nr. 2 dieser Richtlinie aber ohne Sonderausstattung und Zubehör, einschließlich Mehrwertsteuer

Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich:

- Ausgefüllter Förderantrag mit Unterschrift (nur bei Beantragung per E-Mail oder Post)
- Geeigneter Nachweis über den 1. Wohnsitz in der Landeshauptstadt Stuttgart (Kopie des Personalausweises – Vorder- und Rückseite oder aktuelle Meldebescheinigung)
- Aktueller Nachweis über mindestens ein Kind im Haushalt (bspw. erweiterte Meldebescheinigung des Bewerbers mit Angaben zu Kindern im Haushalt oder Schul-/Kita-Anmeldung). Dieser Nachweis darf nicht älter als 6 Monate sein und muss den Namen und die Adresse des Kindes enthalten.
- Konkretes Angebot über das zur Förderung angemeldete E-Lastenrad
- **Für Sozialbonus:** gültige Bonuscard+Kultur oder FamilienCard (Vorder- und Rückseite mit gültigem Aufladebeleg)

10.2 Die Landeshauptstadt Stuttgart prüft zeitnah Ihren Antrag und sendet Ihnen bei einem positiven Ergebnis einen Zuwendungsbescheid zu.

10.3 Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides haben Sie einen Monat Zeit, sich Ihr E-Lastenrad zu kaufen / zu bestellen bzw. Ihren Leasingvertrag abzuschließen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung. Im Anschluss schicken Sie uns die Bestellbestätigung des Händlers, Ihre Bestellung oder Beauftragung und ggf. den abgeschlossenen Leasingvertrag.

10.4 Nach der Bestellung des E-Lastenrades (Kauf- oder Vertragsdatum) oder Unterzeichnung des Leasingvertrags haben Sie weitere fünf Monate Zeit, die Auszahlung des Zuschusses zu beantragen. Den Antrag zur Auszahlung können Sie ebenfalls über die Plattform des Landes Baden-Württemberg stellen. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Verwendungsnachweis/ Auszahlungsantrag (Anlage 1 des Förderbescheides)
- Foto des geförderten E-Lastenrades mit dem gut sichtbar und dauerhaft angebrachten Förderaufkleber „Stuttgart-fährt-elektrisch“
- **Bei Kauf:** Bestellbestätigung, Schlussrechnung und Zahlungsnachweis (bspw. Kopie des Kontoauszuges oder Barzahlungsqittung)
- **Bei Leasing:** Leasingvertrag, Übernahmeprotokoll und Gehaltsabrechnung mit erster Gehaltsumwandlung

10.5 Die Landeshauptstadt Stuttgart überweist Ihnen zeitnah den Förderbetrag (Förderung ggf. zuzüglich Sozialbonus) auf Ihr Konto.

10.6 Um den Nachhaltigkeitsbonus zu erhalten, reichen Sie **frühestens drei Jahre nach Übernahme Ihres E-Lastenrades** folgende Unterlagen bei der Landeshauptstadt Stuttgart ein:

- Antrag auf Gewährung und Auszahlung des Nachhaltigkeitsbonus (Anlage 2 des Förderbescheides)
- Eigenerklärung zur Ab- oder Ummeldung Ihres Autos oder über den Nicht-Besitz und Nicht-Verwendung eines Autos (Anlage 3 des Förderbescheides)
- Ggf. Nachweis über die Ab- oder Ummeldung Ihres Autos

10.7 Die Landeshauptstadt Stuttgart prüft die erforderlichen Bedingungen für die Gewährung des Nachhaltigkeitsbonus und überweist Ihnen diesen auf Ihr Konto.

11. Auskunftspflicht und Monitoring

Die Antragstellenden müssen sich damit einverstanden erklären, auch über die Dauer der Zweckbindungsfrist hinaus mit den für die Evaluierung der geförderten Vorhaben beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollen Erhebungen während und nach der Förderung bspw. über die erfolgte CO₂ Einsparung möglich sein. Die Prüfung ist für Sie gebührenfrei. Für die Auswertung des Förderprogramms ist daher von den Antragstellenden eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.

Darüber hinaus verpflichten sich die Antragstellenden, geeignete Informationen zur Dokumentation des Vorhabens und der erzielten Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

12. Wann kann ich mich für die Förderung bewerben?

Die Förderlichtlinie tritt mit Veröffentlichung unter www.stuttgart.de/lastenrad in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Sie sich um eine Förderung bewerben. Die bisherige Förderrichtlinie „Förderrichtlinie E-Lastenräder für Stuttgarter Familien 2022/2023, beschlossen mit GRDRs. 919/2021“, tritt zeitgleich außer Kraft.

Die Bearbeitung und Förderentscheidung erfolgt nach Eingangsdatum der Anträge. Es gilt das sogenannte Windhundprinzip, bis die bereitgestellten Fördermittel ausgeschöpft sind.